59494 Soest



Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes - MRVG, Drucksache 13/608, Landtag Nordrhein-Westfalen, 13. Wahlperiode

In dem Konzept "Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug" hat die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Umfeld und in der Klinik höchste Priorität. Die Qualität der Therapie ist für die Sicherheit von entscheidender Bedeutung. Unter diesem Gesichtspunkt mache ich einige Anmerkungen zum Gesetzentwurf.

Das 1985 verabschiedete Maßregelvollzugsgesetz NRW wurde 1999 novelliert, nicht nur, um die im Zusammenhang mit der Dezentralisierung des Maßregelvollzugs deutlich gewordenen Probleme besser lösen zu können - also insbesondere die baurechtlichen Fragen bei der Schaffung neuer Maßregelkliniken - sondern auch, um den seit 1985 erkennbar gewordenen Handlungsbedarfen gerecht zu werden. Hier gab es insbesondere im Bereich der ambulanten Nachsorge Defizite, die einer Lösung bedurften: Aus der gesicherten Erkenntnis, dass eine gualifizierte Nachbetreuung nach der Entlassung auch einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung leistet, sollte ein klarer Handlungsauftrag für die Maßregelkliniken im Gesetz verankert werden. Dies ist mit dem § 1 Abs. 3 des geltenden Maßregelvollzugsgesetz auch geschehen. Daneben sollte dieses Gesetz auch den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung bei bestimmten Behandlungsmaßnahmen, den sog. Lockerungen, besser Rechnung tragen. Auch dies wurde mit den neuen Bestimmungen des § 18 MRVG berücksichtigt. Zugleich wurde die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten explizit in den Gesetzestext aufgenommen.

Das novellierte MRVG - NW ist nun seit knapp zwei Jahren in Kraft. Inwieweit die erfolgten Änderungen zu einem Mehr an Sicherheit geführt haben, ist bislang nicht bekannt. Es gibt allerdings auch keinen Hinweis, dass das geltende Gesetz nicht tolerierbare Sicherheitsrisiken beinhaltet. Zumindest ist mir kein Fall bekannt, der zu einer Gefährdung der Bürgerinnen und Bürger aufgrund der derzeitigen Rechtslage geführt hätte. Eine erneute Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes aufgrund von unzulänglichen Bestimmungen erscheint daher nicht erforderlich.

In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird ausgeführt, dass die Akzeptanz und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen nur dann gewonnen werden können, wenn der Grundsatz der Sicherheit der wichtigste Grundsatz im Maßregelvollzug ist und dieser von allen Verantwortlichen ernst genommen wird.

Man kann vielleicht darüber streiten, ob die insbesondere an den neuen Klinikstandorten sichtbaren Ängste der Bevölkerung und die durch rationale Argumente kaum beeinflussbare Ablehnung - auch von Seiten mancher Politiker - sich verringern, wenn der "Grundsatz der Sicherheit" als wichtigster Grundsatz allen anderen Aufgaben des Maßregelvollzugs vorangestellt wird. Sicher wird das Vertrauen in den Sinn und Zweck einer qualifizierten Behandlung der Patienten jedoch nicht dadurch bestärkt, dass ebendiese vom Gesetz als zweitrangig ausgewiesen wird.

So sind die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen m.E. auch nur zu einem geringen Teil geeignet, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger mittelbar zu erhöhen. Am ehesten ist dies noch von der mit § 1 Abs. 3 des Entwurfes getroffenen Regelung der kostenmäßigen Zuständigkeit für die Nachsorge zu erwarten. Allerdings entfallen in diesem Entwurf zugleich die bisherigen Bestimmungen, die eine inhaltliche Zuständigkeit der Maßregelkliniken bei der Überleitung des Patienten in die Nachsorge festschreiben. Es bliebe damit offen, wie die gebotene fachliche Qualität dieses wichtigen Schrittes gewährleistet werden soll. Ich sehe hier die Gefahr, dass die Streichung dieser Bestimmungen zu dem Gegenteil dessen führt, was in der

Begründung gesagt wird: Die Gefährdung der Öffentlichkeit dürfte eher zu- als abnehmen.

Ein ähnliches Problem sehe ich bei dem Absatz 1 des § 1: Neben der Vorranstellung der Sicherheit im Satz 1 entfällt im Entwurf auch der bisherige Satz 3, der unter anderem bestimmt, dass Therapie und Unterbringung die Mitarbeit und das Verantwortungsbewusstsein der Patientinnen und Patienten wecken und fördern sollen. Ich denke, diese beiden Therapieziele sind besonders wichtig. Auf welche Weise sich die Akzeptanz des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit vergrößert, wenn man diese Ziele streicht, ist für mich nicht nachvollziehbar.

In einer ganzen Reihe von Bestimmungen des geltenden MRVG wird der Eingriff in persönliche Freiheiten bzw. grundgesetzlich garantierte Rechte der Patienten an das Vorliegen zwingender Gründe der Therapie, des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit gebunden. So im § 7 Abs. 5 Satz 1 (körperliche Durchsuchungen des Patienten), im § 8 Abs. 2 Satz 1 (Überwachung des Schriftwechsels), im § 9 Abs. 2 Satz 1 (Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern), im § 10 Abs. 2 (Einschränkung der Freizeitgestaltung) und im § 13, Abs. 3 Satz 1 (Ausschluss von Veranstaltungen). Im Gesetzesentwurf findet sich an diesen Stellen jeweils nur der Verweis auf Gründe der Therapie, des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit. Damit entfällt eine Einschränkung, die entsprechende Eingriffe durch das Klinikpersonal bislang auf solche Fälle begrenzt, in denen nach bestem Wissen und Gewissen keine Handlungsalternative besteht.

Man kann sich nun auf den Standpunkt stellen, dass persönliche Freiheiten und grundgesetzlich garantierte Rechte der Patienten immer dann zweitrangig sind, wenn ein Eingriff nach Meinung der Behandler der Therapie dient oder wenn es dem geordneten Zusammenleben oder der Sicherheit nutzt. Aus dieser Position könnte dann letztlich jede Maßnahme gerechtfertigt werden. Ich frage mich aber, ob nicht gerade psychisch Kranke und gestörte Menschen – und mit denen hat es der psychiatrische Maßregelvollzug zu tun – vielfältige Anlässe bieten, solche Eingriffe vorzunehmen. Ich habe die große Sorge, dass mit dieser scheinbar nur geringfügigen Änderung des Gesetzestextes eine Art Generalvollmacht ausgesprochen wird, die dann sozusagen "vorsorglich" auch gravierende Eingriffe gestattet. Die Öffentlichkeit mag vielleicht beruhigt sein, wenn sie weiß, dass ein

Patient praktisch jederzeit durchsucht, seine Briefe gelesen oder seine Teilnahme am Gottesdienst untersagt werden kann - nicht, weil ansonsten eine Gefährdung eintreten könnte, sondern weil es als der Behandlung dienlich angesehen wird. Ich bin kein Jurist und ich kann nicht beurteilen, ob wir mit einer solchen Bestimmung nicht zu dem zurückkehren, was seinerzeit als das "besondere Gewaltverhältnis", dem die Patienten des Maßregelvollzugs unterworfen waren, aus guten Gründen mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes schon 1972 abgeschafft wurde (siehe Bernsmann 1984)*.

Nur wenn es Ziel und Sinn der Therapie bleibt, das Verantwortungsbewußtsein der Patientinnen und Patienten zu wecken und zu fördern, kann Therapie zu dem wesentlichen Sicherheitsfaktor werden. Zugleich werden damit auch optimale Arbeitsverhältnisse für die Behandler/Therapeuten ermöglicht, deren sicherheitsrelevante Bedeutung nicht unterschätzt werden darf.

^{*} Bernsmann, Klaus: "Maßregelvollzug und Grundgesetz" In: G. Blau u. H. Kammeier: "Straftäter in der Psychiatrie", Stuttgart 1984